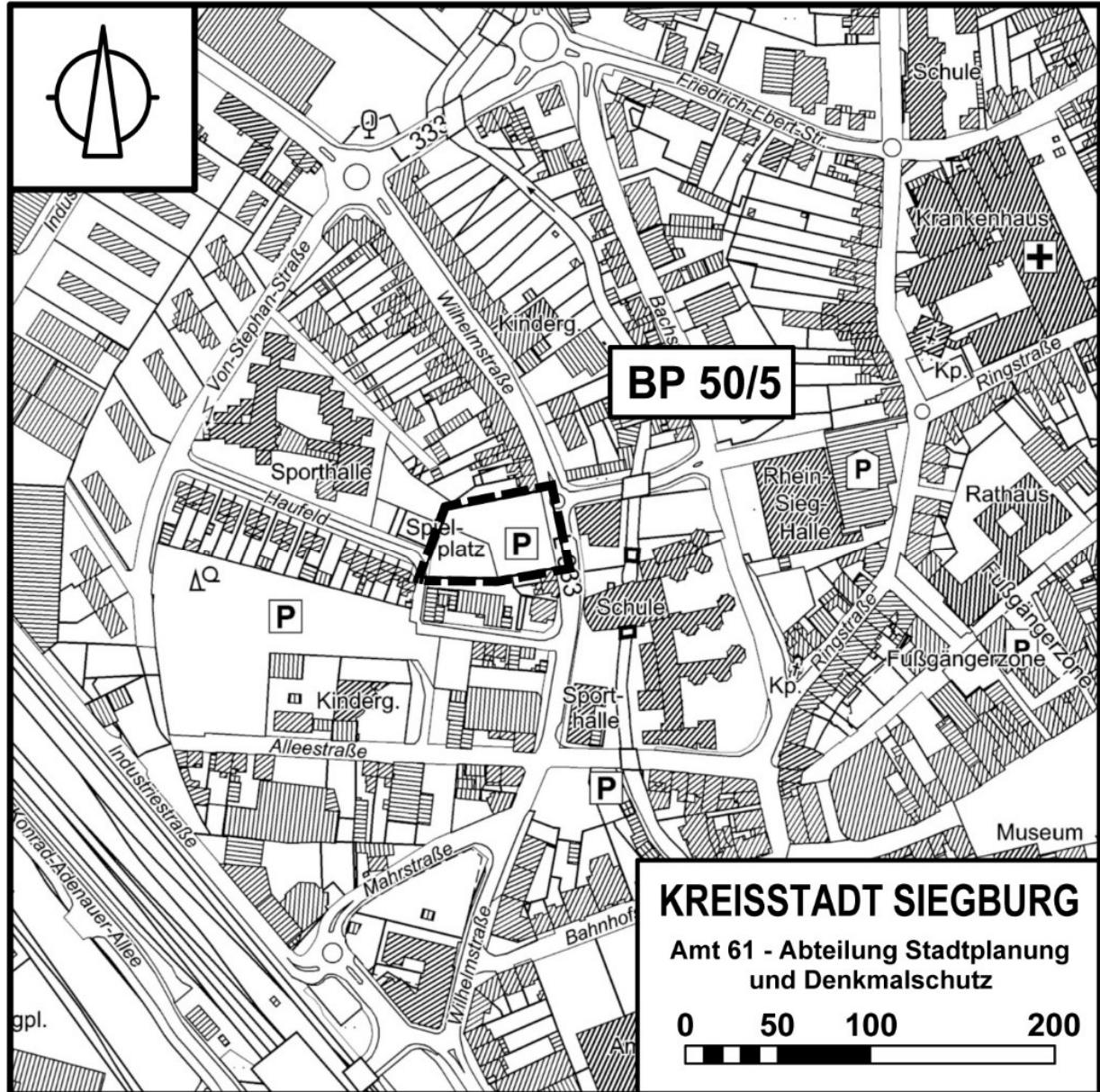


Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Bebauungsplan Nr. 50/5

Durchführung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes

Plangebiet: Bereich zwischen der Wilhelmstraße und der Straße Haufeld im Siegburger Zentrum



Der städtische Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 31.08.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Planungsausschuss erklärt sich mit der von der Stadtverwaltung vorgeschlagenen Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen einverstanden und beauftragt die Verwaltung mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50/5 die Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** (Offenlegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom **18.09. bis einschließlich 20.10.2023** statt. Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Planbegründung und die Fachbeiträge (Artenschutzprüfung Stufe 1, Baugrunderkundung, Schalltechnische Untersuchung, Verkehrliche Untersuchung) können im städtischen Planungs- und Bauaufsichtsamt, Am Turm 40 (2. Obergeschoss), 53721 Siegburg während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden.

Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr
Dienstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
Freitag: 8 - 12.30 Uhr

Für die Einsichtnahme der Unterlagen im Planungs- und Bauaufsichtsamt wird um vorherige Terminvereinbarung per E-Mail (bauleitplanung@siegburg.de) oder telefonisch (02241/102-1381) gebeten.

**Die Planunterlagen sind außerdem auf der Internetseite der Stadt Siegburg (www.siegburg.de) unter Planen und Bauen / Stadtplanung Online / Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen einzusehen.
<https://www.o-sp.de/siegburg/beteiligung>**

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Siegburg Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden (Kreisstadt Siegburg, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg / E-Mail: bauleitplanung@siegburg.de). Über die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen berät der Rat der Stadt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Öffentlich ausgelegt werden:

- Der **Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50/5**, bestehend aus den textlichen Festsetzungen einschließlich der zugehörigen Planbegründung.
Das Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer neuen Vierfachturnhalle für das Gymnasium Alleestraße in Siegburg und dient darüber hinaus auch dem Erhalt des Sportangebots für die Vereinslandschaft.

Weiterhin liegen folgende **Arten umweltbezogener Informationen** zur Einsichtnahme bereit:

- **Artenschutzprüfung (Stufe I)**, März 2023
HKR Landschaftsarchitekten Stephan Müller
Es wurde eine Artenschutzprüfung Stufe 1 zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Konflikte im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 50/5 durchgeführt mit Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen, einer Beschreibung des potenziell vorkommenden Artenspektrums im Plangebiet und deren Wirkfaktoren - anhand einer Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Diese Arten werden hinsichtlich vorhersehbarer Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumsansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet.
Ein Vorkommen besonders und streng geschützter Arten liegt im Plangebiet nicht vor.
Abschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG aufgeführt.
- **Baugrunderkundung**, Januar 2023
Gbk Teamplan GmbH
Es wurde eine Untersuchung des Baugrunds, bodenmechanische Kennwerte, Grundwasser, Zuordnung der Erdbebenzone, Gründungs- und Ausführungsempfehlungen, Baugrubensicherung und Sicherung der Nachbargebäude und chemisch-physikalische Untersuchung des Bodens durchgeführt.
- **Schalltechnische Untersuchung**, August 2023
grasy + zanolli engineering GbR
Die Schallausbreitung wurde unter Berücksichtigung der Schallquellen durch Verkehrs- und Straßenlärm, Schienenlärm, Gewerbelärm, Sportlärm und seltene Ereignisse betrachtet. Es wurden Maßnahmen zum passiven Lärmschutz vorgeschlagen und Geräuschemissionen der betrachteten Sportanlage untersucht. Dabei wurde die Gebäudehülle, die Haustechnik, die Nutzung der

Tiefgarage durch Vereinsmitglieder bis 22 Uhr und an der Sportanlage direkt befindliche Anlagen für sonstige Sportliche Zwecke (Kletterwand, inklusive Sport- und Begegnungsfläche) betrachtet.

- **Verkehrsuntersuchung (Machbarkeit einer Zufahrt Turnhalle, Tiefgarage), August 2023**
IVV GmbH & Co. KG
Das Ingenieurbüro hat die Machbarkeit einer Zufahrt aus dem Kreisverkehr Wilhelmstraße/ Zum Rhein Sieg Forum in die Planstraße mit anschließender Anbindung an die geplante Tiefgarage für die Wohnanlage „Betreutes Wohnen“ untersucht und Empfehlungen gegeben zur Ausführung, Beschilderung und Verkehrslenkung.

Stellungnahmen von Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange:

- **Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Umwelt- und Naturschutz** vom 05.04.2023
Mit Hinweisen und Anregungen zu den Themen Verkehrslenkung/Verkehrssicherung, Artenschutz, Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, Anpassung an den Klimawandel (Starkregen), Altlasten, Klimaschutz, Erneuerbare Energien, Abfallwirtschaft

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Planungsausschusses vom 31.08.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) NRW wird hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, den 01.09.2023



Stefan Rosemann
Bürgermeister